

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf einer neuen Verordnung zum Schutz der Oberflächen- gewässer (Oberflächengewässerverordnung – OgewV), Stand 29.04.2015**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat am 18. Mai 2015 zur Umsetzung der EU-rechtlichen Anforderungen der Richtlinie 2013/39/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik (Novellierung der EU-Umweltqualitätsnormen-Richtlinie, UQNRL) einen Referentenentwurf der Oberflächengewässerverordnung vorgelegt. Neben der Fortschreibung der Stofflisten und der Neueinführung einer Beobachtungsliste werden Anforderungen an die Temperatur und die Temperaturerhöhung in Anlehnung an die weggefallene Fischgewässerrichtlinie (78/659/EWG) als Grenzwerte festgelegt.

### **Allgemeine Anmerkungen zum Entwurf:**

Mit der Oberflächengewässerverordnung werden Vorgaben für die Eigenschaften dieser Gewässer und zum chemischen und ökologischen Zustand/Potenzial festgelegt. Die Oberflächengewässerverordnung verfolgt in Umsetzung der UQNRL einen immissionsbezogenen Ansatz. Ihre Anforderungen werden in der Praxis jedoch Auswirkungen auf die rechtlichen Gestattungen für Gewässerbenutzungen haben. Daher erscheint es besonders wichtig, dass klargestellt wird, dass immissionsseitige Qualitätszielanforderungen nicht 1:1 in emissionsseitige Grenzwerte umgesetzt werden sollten. Zum einen sind die Qualitätsanforderungen der OgewV sehr anspruchsvoll (bei einigen Parametern wird deren analytische Nachweisbarkeit bzw. deren praktische Erreichbarkeit kritisch infrage gestellt). Zum anderen wird die Gewässerqualität bei alleiniger Betrachtung der gut überwachbaren Punktquellen ohne Berücksichtigung der erheblichen diffusen Einträge, insbesondere aus der intensiven / industriellen Landwirtschaft und aus dem Verkehrsbereich, nicht in der notwendigen Weise verbessert werden können. Die DWA setzt sich dafür ein, dass der Anfall und Eintrag von Spurenstoffen in erster Linie vermieden werden sollte, um Umweltverschmutzungen an ihrem Ursprung zu bekämpfen. Die Reduzierung von Stoffeinträgen durch Abwasserbehandlungsmaßnahmen kann allenfalls die zweitbeste Lösung nach der Vermeidung sein. Toxikologische, ökologische, ökonomische und energetische Aspekte müssen bei der Entscheidung, welche Maßnahmen zur Eliminierung bzw. Minimierung von Schadstoffen eingesetzt werden sollen, berücksichtigt werden.

Von den auf europäischer Ebene getroffenen Regelungen zur Darstellung und Bewertung des Gewässerzustands in der Bewirtschaftungsplanung, die in nationales Recht umzusetzen sind, geht nach Auffassung der DWA ein falsches und irreführendes Signal aus. Denn die Vorgaben führen dazu, dass die intensiven Bemühungen der Wasserwirtschaft, die hohen Investitionen und großen Fortschritte zur Verbesserung der Gewässerqualität praktisch ausgeblendet werden. Nach dem Grundsatz „one out – all out“ ist abzusehen, dass Einzugsgebiete in der Darstellung weitgehend „rot“ zu markieren sind, weil einzelne UQN überschritten werden und damit das che-

mische Güteziel insgesamt nicht erreicht wird. Die Möglichkeit zur Darstellung in separaten Karten ändert daran wenig.

Die DWA begrüßt, dass der vorliegende Entwurf dem Umstand Rechnung trägt, dass die Umsetzung der anspruchsvollen Vorgaben der novellierten EU-Umweltqualitätsnormen-Richtlinie in der Praxis, eine große Herausforderung bedeutet. Bei der Regelung dieses komplexen Themas sollte auf die einheitliche Verwendung von Begriffen und die Verwendung von gebräuchlichen Fachtermini geachtet werden (z.B. „Stoffe“ statt „Schadstoffe“ usw.).

Zu den einzelnen Regelungen sind uns folgende Punkte wichtig:

#### **Reduzierung der Stickstoffbelastung, § 14 OgewV-E:**

Der neue § 14 Abs. 1 OgewV-E legt für die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme Ziele in Form einer Gesamtstickstoffbelastung als Jahresmittelwerte fest. Bei in die Nordsee mündenden Flüssen betragen sie 2,8 mg/l, bei in die Ostsee mündenden Flüssen 2,6 mg/l.

Diese Regelung wird begrüßt, da sie einen guten Betrag zur dringend nötigen Reduzierung der in Deutschland problematischen, regional hohen Nitratbelastung leisten kann. Ursache hierfür ist vor allem die landwirtschaftliche Düngung und intensive Viehhaltung. Wichtig ist daher, dass bei der Reduzierung der Stickstoffbelastung eine strikte Orientierung am Verursacherprinzip erfolgt und die diffusen Einträge im Fokus von Reduzierungsmaßnahmen stehen müssen. § 14 regelt nach unserem Verständnis Bewirtschaftungsziele und keine konkreten Reduzierungsanforderungen, so dass die Überschrift der Vorschrift insoweit klarer gefasst werden sollte.

#### **Temperaturanforderungen nach § 17 und Anlage 14 OgewV-E:**

Mit § 17 Abs. 2 und 3 i.V.m. Anlage 14 werden erstmals direkt ordnungsrechtliche Anforderungen für Gewässerbenutzungen in der OgewV geregelt, die sonst Zielvorgaben für die Bewirtschaftungsplanung von Oberflächengewässern enthält. Die Regelung zielt in erster Linie auf Kraftwerke ab (insb. m. Durchlaufkühlung). Hier bieten sich Einzelfallregelungen statt flächendeckender Anforderungen an. Bei diesen neuen Regelungen sehen wir noch Diskussionsbedarf. Es fehlt z.B. eine Definition für die „Mischungszone“ als maßgeblicher Ort der Betrachtung. Auch der in Anlage 14 gewählte Begriff „Grenzwert“ beschreibt entsprechend der EU-WRRL in der Regel (technisch erzielbare) Emissionsanforderungen. Verbindliche Anforderungen im Gewässer wären eher Umweltqualitätsziele oder -normen. Eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten würde dem Verständnis hier zuträglich sein. Es stellt sich daher rechtssystematisch die Frage, ob ordnungsrechtliche Anforderungen zur Temperatur nicht sinnvoller in der Abwasserverordnung (AbwV) geregelt werden sollten. Zudem stellt sich die weitere Frage, ob die mit der Fischgewässerrichtlinie im August 1978 eingeführten Werte heute noch als sachgerecht gelten können. Des Weiteren stellen sich Fragen im Zusammenhang mit dem Verhältnis der Temperaturanforderungen nach § 17 und Anlage 14 OgewV-E und denjenigen nach Anlage 7. Mindestens sollte § 17 Abs. 3 OgewV-E auf Erlaubnisse und Bewilligungen für Gewässerbenutzungen zur Entnahme von Wasser zu Kühlzwecken aus Gründen der Verhältnismäßigkeit beschränkt werden.

### **Biologische Bewertungsverfahren (Anlage 5):**

Aus Sicht der DWA sollte geprüft werden, ob die Regelungen der Anlage 5 notwendig sind oder ob auf das EU-Recht bzw. entsprechende Kommissionsbeschlüsse verwiesen werden kann. Fachlich ist die abschließende Aufzählung der verwendbaren biologischen Verfahren in Anlage 5, die z.T. noch nicht fertig entwickelt wurden (z.B. MZB Standgewässer) nicht sachgerecht. Hier sollte es unbedingt eine Öffnungsklausel, z.B. durch Verweis auf den jeweils aktuellen Stand bzw. auf alternative Verfahren geben (wie sie derzeit auch noch in der Prüfung und Interkalibrierung sind, z.B. NRW-Verfahren für die Makrophyten).

Die Angaben zum PERLODES-Verfahren in Tabelle 1 erscheinen nicht korrekt. Das Verfahren liefert keinen Gesamt-„Qualitätsquotienten“ mit einer Grenze von 0,8 oder 0,6 für den ökologischen Zustand, sondern der schlechteste score der Module Saprobie, allgemeine Degradation oder (falls anwendbar) Versauerung muss diesen Klassengrenzen entsprechen. Zudem sollte der Begriff „Qualitätsquotient“ für die einzelnen Bewertungsverfahren genauer erläutert werden (entspricht z.B. bei Phylib dem „Makrophyten-Phytobenthos-Index“).

### **Flussgebietsbezogene Schadstoffe (Anlage 6):**

Die DWA setzt sich dafür ein, dass neue Stoffe vordringlich auf europäischer Ebene einheitlich geregelt werden, wobei eine Abstimmung der Regelungen mit anderen europarechtlichen Vorgaben erfolgen sollte, wie z.B. der REACH-Verordnung, die ebenfalls gewässerrelevante Aspekte berücksichtigt. Ein richtiges Signal ist, dass 110 Stoffe aus der Liste mit den flussgebietsbezogenen Schadstoffen der **Anlage 6** (ehemals Anlage 5) gestrichen wurden und nur zehn Stoffe dort neu aufgenommen worden sind, überwiegend Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln. Es wurde insbesondere weitgehend davon abgesehen, Arzneimittel bzw. deren Wirkstoffe einzubeziehen, was die DWA begrüßt, weil dazu auf EU-Ebene eine Arzneimittelstrategie gemäß Art. 8 c UQNRL von der EU-Kommission erarbeitet wird.

<b>Neue flussgebietspezifische Schadstoffe und UQN (Anlage 6)</b>		
	<b>Stoffname</b>	<b>JD-UQN in µg/l*</b>
1	Carbendazim (Pflanzenschutzmittel)	0,2
2	Chloressigsäure	0,6
3	Dimoxystrobin (Pflanzenschutzmittel)	0,03
4	Fenpropimorph (Pflanzenschutzmittel)	0,02
5	Flufenacet (Pflanzenschutzmittel)	0,04
6	Flurtamone (Pflanzenschutzmittel)	0,2
7	Imidacloprid (Pflanzenschutzmittel)	0,002
8	Nicosulfuron (Pflanzenschutzmittel)	0,009
9	Sulcotrion (Pflanzenschutzmittel)	0,1

10	Triclosan (Desinfektionsmittel)	0,02
----	---------------------------------	------

\* Für alle dieser neuen Stoffe wird neben dem Jahresdurchschnittswert auch eine zulässige Höchstkonzentration festgelegt.

### **Allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten (Anlage 7):**

Die neuen Vorgaben sind nicht Gegenstand der Richtlinienumsetzung. Die Werte wurden aus dem „Rahmenkonzeption Monitoring, Teil B – Bewertungsgrundlagen und Methodenbeschreibungen Arbeitspapier II“ der LAWA in die Anlage 7 übernommen. Diese Werte sind als Orientierungswerte hergeleitet bzw. erarbeitet worden. Im Verordnungstext und nicht nur in der Begründung sollte klargestellt werden, dass die Werte Orientierungswerte sind und keine Grenzwerte oder Sanierungsziele darstellen. Der Hinweis auf die „unterstützende“ Heranziehbarkeit der Werte erscheint nicht in jedem Falle ausreichend (vgl. § 5 Abs. 4 S. 3 OgewV-E). Dies gilt insbesondere mit Blick auf die ausstehende Entscheidung des EUGH zum Verschlechterungsverbot.

### **Chemischer Zustand (Anlage 8):**

Mit der Richtlinie 2013/39/EU sind 12 neue Stoffe in Anlage 8 OgewV-E (vormals Anlage 7) neu einzuführen. Bei den 33 bisherigen Stoffen kommt es teilweise zu Verschärfungen und ergänzend wurden 10 neue Stoffe mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/495 der EU-Kommission auf die sogenannte Beobachtungsliste gesetzt. In absehbarer Zeit muss hier entschieden werden, ob die dort aufgeführten Stoffe, u.a. Arzneimittel wie Diclofenac, zusätzlich als prioritär oder prioritär gefährlich einzustufen sind und anschließend in die UQNRL aufgenommen werden. Hierin liegt die enorme Herausforderung für die Wasserwirtschaft, insbesondere die Anlagenbetreiber bei der Thematik der Spurenstoffe im Gewässer. Dies darf, insbesondere beim Vollzug der neuen Regelungen, nicht vergessen werden, auch wenn die Vorgaben auf europäischer Ebene eingeführt wurden und nun umzusetzen sind.

Ergänzend ist anzumerken, dass die in der Fußnote 8 zu Anlage 8 Tabelle 1, Nr. 31 verwendete Abkürzung TCB ausgeschrieben werden sollte, da die Abkürzung nicht eingeführt ist.

### **Anforderungen an Analysenmethoden, an Laboratorien und an die Beurteilung der Überwachungsergebnisse (Anlage 9):**

Die Anforderungen sind nach Auffassung der DWA z.T. präziser formuliert, als in der alten Anlage 8.

### **Erfüllungsaufwand:**

Die DWA rechnet damit, dass durch die neue Oberflächengewässerverordnung mit den neuen und teilweise verschärften Anforderungen zusätzliche Kosten auf die Anlagenbetreiber und auch den Vollzug zukommen werden. Dies gilt insbesondere für die Verwendung von neuer Messtechnik. Die teilweise äußerst niedrigen Umweltqualitätsnormvorgaben erfordern die neuste Analysentechnik (und sind in Einzelfällen möglicherweise auch damit (noch) nicht messbar). Damit entstehen erhöhte Kosten bei der Gerätebeschaffung. Die vermehrte Aufnahme von Umweltqualitätsnormen,

die in Biota zu überwachen sind, entstehen zudem zusätzliche Kosten für entsprechend qualifiziertes Personal und ein erhöhter Probenahmeaufwand.

Hennef, den 15. Juni 2015

**Kontaktadresse:**

DWA Bundesgeschäftsführer

Bauass. Dipl.-Ing. Johannes Lohaus

**DWA** Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. Theodor-Heuss-Allee 17  
53773 Hennef

Tel.: + 49 2242 872-110

Fax: + 49 2242 872-8250

E-Mail: [lohaus@dwa.de](mailto:lohaus@dwa.de)

[www.dwa.de](http://www.dwa.de)